

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Verwaltung und Organisation
Gesundheit und Verbraucherschutz

Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Str. 9
64521 Groß-Gerau
Zimmer
210

Telefon
+49 6152 989-210

Fax
+49 6152 989-348

E-Mail
amtsarzt@kreisgg.de

Aktenzeichen
III/4.0-Dr.C a/as

Datum
2. Februar 2021

Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau im Bereich Schulen

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht folgende

Allgemeinverfügung im schulischen Bereich

Abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) vom 26. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung gilt Folgendes:

1. Es wird angeordnet, dass an allen Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz bis zur 6. Jahrgangsstufe Folgendes eingehalten wird: Einrichtung konstanter Lerngruppen, Abstand von 1,5 m im Gebäude sofern möglich, Einhaltung des Abstandsgebots zwischen Lehrkraft und Lerngruppe und Beachtung der Regelungen gemäß des jeweils aktuellen Hygieneplans Corona für die Schulen. Zudem wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ergänzend zu § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 der 2. Corona-VO auch für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeitende sowie für

Postanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/5)

Schülerinnen und Schüler bis zur 4. Jahrgangsstufe im Präsenzunterricht angeordnet. Darüber hinaus gilt, dass die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeitenden dieser Anordnung nur mit dem Tragen einer medizinischen Maske genügen. Es wird klargestellt, dass diese Anordnung auch für die Nachmittagsbetreuung gilt.

- 2. Die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht ausnahmsweise nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Ein ärztliches Attest ist zum Nachweis notwendig.**
- 3. In allen Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz darf kein praktischer Schulsportunterricht in geschlossenen Räumen und (Schwimm-)Hallen stattfinden. Im Freien ist der praktische Sportunterricht gestattet, sofern dieser unter ständiger Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen ausgeübt wird. Der Sportbetrieb ist ausnahmsweise nur gestattet zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstest, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. Februar 2021 um 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 3. März 2021 um 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Erkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es werden in der Mehrzahl der Fälle zwar nur mildere Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 im zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen und im schlimmsten Fall zum Tod führen. Hiervon sind nicht nur Personen betroffen, die einer Risikogruppe wegen ihres höheren Alters oder Vorerkrankungen angehören. Auch das Auftreten von Langzeitfolgen nach durchgemachter Covid-19-Infektion wird in mehreren Studien untersucht. Um die Zunahme der Infektionen mit diesem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Schulen i.S.d. § 33 Nr. 3 IfSG getroffen.

Nach § 11 der 2. Corona-VO bleiben die örtlichen Behörden unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2) befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Schulen sind als Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen ein besonders geeigneter Bereich, in dem sich Infektionen leicht ausbreiten können. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren. Neuere Studien zeigen, dass Kinder und Jugendliche – insbesondere im Hinblick auf die neue UK-Mutation – stärker betroffen sind und Infektionen auch leichter weitergeben können. In der 4. Kalenderwoche waren mehrere Fälle in Schulen im Kreis Groß-Gerau zu verzeichnen, insgesamt gab es im Alter der 6- bis 15-Jährigen insgesamt 19 Neu-Infektionen.

Die unter Ziffer 1 genannten Anordnungen sollen den zurzeit laufenden Schulbetrieb so aufrechterhalten, dass trotz weniger Schülerinnen und Schüler in den Schulen auch dort eine Ansteckung so wenig wahrscheinlich ist wie nur möglich. Durch konstante Lerngruppen wird erreicht, dass sich die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung immer nur auf diesen Personenkreis bezieht und im Falle eines Infektionsgeschehens nur dieser von den hierdurch entstehenden Auswirkungen betroffen ist. Auch in der Schule sind die

Umsetzungen der Hygienemaßnahmen leichter, wenn weniger Schülerinnen und Schüler diese zeitgleich einhalten müssen, so dass auch die Konzepte wirksamer greifen können, wie z.B. das Lüften der Klassenräume bei weniger Schülerinnen und Schüler und das Abstandhalten von 1,5 m.

Die sich über die 2. Corona-VO erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeitende sowie für die Schülerinnen und Schüler auch in den Schulen bis zur 4. Jahrgangsstufe im Präsenzunterricht dient dem Schutz vor einer weiteren Übertragung aufgrund der erhöhten Infektionszahlen und der Ausbreitung der Mutationen im Kreis. Diese Mutationen sind nach den ersten Auswertungen infektiöser und altersunabhängig mit einer erhöhten Morbidität assoziiert. Da auch die Grundschulen vom Infektionsgeschehen betroffen sind und hierbei auch die Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeitende als eintragende Personen eine Rolle gespielt haben, ist auch diese Maßnahme zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Aufrechterhaltung des derzeit durchgeführten eingeschränkten Präsenzbetriebs unumgänglich. Auch wegen der Ausnahmeregelung für bestimmte Personen in Ziff. 2 bleibt die Verhältnismäßigkeit dieser Anordnung gewahrt.

Praktischer Sportunterricht in geschlossenen Räumen und Hallen bleibt weiterhin untersagt, da durch intensivere Atmung gesteigert Aerosole ausgestoßen werden, welche geeignet sind die Infektion zu übertragen. Im Freien kann der Sport kontaktfrei ausgeübt werden, da außerhalb von geschlossenen Räumen aufgrund der besseren Luftverhältnisse eine Ansteckungsgefahr geringer ist und der Abstand durch die größere Fläche leichter eingehalten werden kann. Dennoch ist aufgrund der intensiveren Atmung notwendig, dass ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen ständig eingehalten wird. Auch in Schwimmhallen kann kaum sichergestellt werden, dass der Mindestabstand ständig in und außerhalb des Schwimmbeckens eingehalten wird. Damit jedoch die Schülerinnen und Schüler, deren Abiturprüfung das Fach „Sport“ beinhaltet, diese zu dem dann gegebenen Zeitpunkt auch ablegen können, soll diese Personengruppe von der Untersagung ausgenommen sein.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Groß-Gerau, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung des derzeit eingeschränkten Präsenzunterrichts in den Schulen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Corona-Virus im Schutzraum der Schule zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die nunmehr getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute

Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 3. März 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

(Thomas Will)
Landrat